



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde

Firma
Outokumpu Nirosta GmbH
Oberschlesienstraße 16
47807 Krefeld

Datum: 27.03.2013

Seite 1 von 32

Aktenzeichen:
53.01-100-
53.0001/12/0306ABB2
bei Antwort bitte angeben

Herr Gratzfeld
Zimmer: 043
Telefon:
0211 475-9334
Telefax:
0211 475-2790
michael.gratzfeld@
brd.nrw.de
Fr. Voth-Schönherr

Bescheid

53.01-100-53.0001/12/0306ABB2

Auf Ihren Antrag vom 06.01.2012 auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für bestimmte bauliche Maßnahmen ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in der zurzeit gültigen Fassung vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

I. Tenor

1.

Der Firma Outokumpu Nirosta GmbH, Oberschlesienstraße 16, 47807 Krefeld wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund des § 8a BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang Spalte 2 Nr. 3.6 a) bb), Spalte 1 Nr. 3.10 und Spalte 1 Nr. 9.17 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 14.03.1997 in der zurzeit gültigen Fassung für die mit Antrag vom 06.01.2012 beantragte Ge-

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED



**Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Kaltbandwerks Krefeld
die vorläufige**

Seite 2 von 32

Zulassung des vorzeitigen Beginns

in folgendem Umfang:

- **Durchführung der baulichen Maßnahmen zur Errichtung der Glüh- und Beizlinie GBL 1600 einschließlich Medienlager**
- **Durchführung der baulichen Maßnahmen zur Errichtung des Kaltwalzgerüsts SZ 1560 einschließlich Walzenhalle**
- **Durchführung der baulichen Maßnahmen zur Errichtung des Rohcoillagers**

auf dem Werksgelände in 47807 Krefeld, Gemarkung Fischeln, Flur 20, Flurstück 33, 91, 93, 97 und 132 erteilt.

II. Vorbehalte

1.

Dieser Bescheid wird unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Anordnung nachträglicher Auflagen für die Durchführung der von diesem Zulassungsbescheid erfassten Errichtungsmaßnahmen erteilt.

2.

Vorbehalten bleibt ausdrücklich auch die Erteilung weiterer Auflagen, insbesondere hinsichtlich des Immissionsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Arbeitsschutzes, des Brandschutzes, des Abfallrechtes und des Gewässer- und Bodenschutzes sowie des Baurechtes in einer noch zu erteilenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die wesentli-



che Änderung des Kaltbandwerkes, soweit diese nicht schon mit diesem Bescheid nachfolgend vorab erteilt werden.

Seite 3 von 32

III. Nebenbestimmungen

1.

Die Errichtung der Glüh- und Beizlinie GBL 1600 einschließlich Medienlager, des Kaltwalzgerüsts SZ 1560 und des Rohcoillagers muss nach den Zeichnungen und Beschreibungen des Genehmigungsantrages vom 06.01.2012 (in der Fassung der letzten Ergänzung vom 20.08.2012) erfolgen.

Bau- und brandschutztechnische Anforderungen

2.

Zur Überwachung der Baumaßnahme ist **vor Baubeginn** dem Fachbereich 63 – Bauaufsicht – der Stadt Krefeld eine Fachbauleiterin oder einen Fachbauleiter für den Brandschutz zu benennen. Die Fachbauleiterin/der Fachbauleiter hat über die Ausführung der Baumaßnahme im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu wachen, dass das Vorhaben dem öffentlichen Baurecht entspricht und nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik und der Bauvorlagen entsprechend ausgeführt wird.

3.

Nach abschließender Fertigstellung der baulichen Anlage ist eine Bescheinigung der Fachbauleiterin oder des Fachbauleiters für den Brandschutz vorzulegen, dass die Anforderungen des Brandschutzkonzeptes in Verbindung mit den Forderungen der Brandschutzdienststelle bei der Ausführung beachtet wurden. Auf Abweichungen bzw. Ergänzungen vom geprüften Brandschutzkonzept ist besonders hinzuweisen.



4.

Der Baubeginn, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung des Vorhabens sind der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Krefeld eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

5.

Die geprüften statischen Berechnungen und Ausführungszeichnungen liegen den Genehmigungsunterlagen nicht bei. Sie sind der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Krefeld spätestens bis zur Rohbaufertigung mit der Bescheinigung des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit, dass die geprüften Anforderungen erfüllt sind, nachzureichen.

Bauarbeiten dürfen nur insoweit ausgeführt werden, als auch die statischen Unterlagen geprüft an der Baustelle vorliegen.

6.

Von der Werkfeuerwehr ist ein Einsatzplan für das taktische Vorgehen im Brandfall zu erstellen und der Feuerwehr der Stadt Krefeld zur Überprüfung vorzulegen. Der Einsatzplan muss u.a. alle Maßnahmen für das operativ-taktische Zusammenwirken der Werkfeuerwehr mit der öffentlichen Feuerwehr im Gefahrenfall beinhalten.

7.

Der im Brandschutzkonzept angegebene Fließdruck für die Löschwasserversorgung von mindestens 1,5 bar stellt den Mindestdruck dar, den die Feuerwehr als Eingangsdruck für die Pumpen der Löschfahrzeuge benötigt. Während der Entnahme von 4800 l/min über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden darf der Eingangsdruck an keiner Pumpe der eingesetzten Löschfahrzeuge unter 1,5 bar fallen.



Nach Verlegung der Versorgungsleitung und der Installation der Überflurhydranten ist die Löschwasserversorgung auf ausreichenden Druck bei Entnahme der geforderten Löschwassermenge durch die Werkfeuerwehr zu überprüfen.

8.

Gegen die Festlegung der zulässigen Brandabschnittsgrößen gemäß den Angaben in den Brandschutzkonzepten bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn der Brandschutzsachverständige durch Brandlastberechnungen nach DIN 18230 den Nachweis erbringen kann, dass die tatsächlich vorhandenen Brandlasten nicht höher als die in den Konzepten angesetzt sind. Die Brandlastberechnungen sind in Form repräsentativer Stichproben für die Kaltbandwerke 1 und 2 durchzuführen. Die zu untersuchenden Bereiche werden von der Werkfeuerwehr vorgegeben.

Die Brandlastberechnungen müssen bis zur abschließenden Fertigstellung der jeweiligen Baustufe vorliegen.

9.

Gegen die geplanten Dachaufbauten bestehen keine Bedenken, wenn die Dächer in Gänze der DIN 18234 entsprechen. Hierüber ist bis zur abschließenden Fertigstellung der Nachweis zu erbringen.

10.

Als Dampfsperre im Dachaufbau ist eine zugelassene und brandlastarme Alu-Dampfsperre zu verwenden.

11.

Im Grundrissplan zum Kaltbandwerk 1 (Zeichnungsnummer 4-00-0-Ü-012d) sind nicht alle vorhandenen und geplanten Löschanlagen eingetragen.



Für die neuen Produktionsanlagen (BGL 1600, BL 1300, DG 1600 und Nebenanlagen, BGL1302 der Baustufe II und III) werden die geplanten Löschanlagen auch im Brandschutzkonzept nicht näher spezifiziert.

Nach Rücksprache mit dem Leiter der Werkfeuerwehr, Herrn Gerlings, werden auch die neuen Produktionsanlagen mit automatischen Löschanlagen gemäß den Vorgaben des bestehenden Sicherheitskonzeptes / -standards der ThyssenKrupp Nirosta GmbH ausgestattet. Somit bestehen in Bezug auf die Löschanlagen keine grundsätzlichen Bedenken. Für die o.a. Produktionsanlagen sind jedoch noch Detailpläne zu erstellen und zur Überprüfung vorzulegen. Aus den Detailplänen müssen alle Löschanlagen nach Art, Auslösung und Wirkungsbereich sowie alle durch die automatische Brandmeldeanlage überwachten Bereiche hervorgehen.

Diese Detailpläne sind der Berufsfeuerwehr der Stadt Krefeld spätestens drei Monate vor Inbetriebnahme der jeweiligen neuen oder umgebauten Anlagen im Kaltbandwerk 1 vorzulegen.

Eisenbahnrechtliche Anforderungen

12.

Für die Änderungen an der Gleisanlage ist ein separates Verfahren nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) § 18 bei der Bezirksregierung Düsseldorf zu beantragen. Erst nach Vorliegen dieser Genehmigung sind Änderungen an der Gleisanlage zulässig.

13.

Das Regellichttraumprofil für Eisenbahnen, ggf. einschließlich der zu berücksichtigenden Bogenzuschläge, ist nach Anlage A zu § 8 Abs. 1 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (BOA) uneingeschränkt freizuhalten; dies gilt auch für die Zeit der Bauausführung. Ist dies nicht möglich, sind die betroffenen Gleisabschnitte während dieser Zeit betrieblich zu sperren.



14.

Die lichten Abstände von den Gleisachsen zu Stützen und festen Einbauten sind mit mindestens 3,00 m einzuplanen, damit es bei Entgleisungen nicht zu Anprallschäden kommt. Ist dies nicht möglich, sind Ersatzmaßnahmen zu treffen.

15.

Die Hallentore müssen mindestens, mittig zur Gleisachse, eine lichte Öffnung von 4,40 m in der Breite und 4,80 m in der Höhe, gemessen von der Schienenoberkante (SO), haben. Bei Gleisen mit einem Bogenhalbmesser kleiner als $R = 250$ m ist der erforderliche Bogenzuschlag hinzuzurechnen.

16.

Kommt es im Rahmen der Entwässerung o.ä. zu Kreuzungen mit der Gleisanlage, sind die NE-Kreuzungsrichtlinien zu beachten und einzuhalten.

17.

Werden Gleisanlagen auf Fundamenten oder Bodenplatten verlegt, sind diese entsprechend zu bemessen. Eine geprüfte Statik ist der Landes-eisenbahnverwaltung vorzulegen.

18.

Der Abstand zwischen dem am weitesten herausragenden Teil der Kranstütze und der Gleisachse ist mit mind. 2,65 m festzulegen. Das gleichzeitige Bewegen von Wagen und Kran ist durch eine Betriebsanweisung auszuschließen.



19.

Dem Eisenbahnbetriebsleiter sind Baubeginn und Bauende nachweislich anzuzeigen. Wenn die Bauarbeiten die Betriebssicherheit der Gleisanlagen beeinträchtigen, hat der Eisenbahnbetriebsleiter (EBL) die erforderlichen Sicherheitsbestimmungen zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes während der Bauausführung zu erlassen. Sie sind allen Beteiligten in geeigneter Weise bekanntzugeben und von diesen einzuhalten (Überwachung durch EBL).

Arbeitsschutzrechtliche Anforderungen

20.

Die Arbeitsstätten müssen möglichst ausreichend Tageslicht erhalten. Eine Beleuchtung mit Tageslicht ist der Beleuchtung mit ausschließlich künstlichem Licht vorzuziehen.

Tageslicht kann durch Fenster, Dachoberlichter und lichtdurchlässige Bauteile in Gebäude gelangen, wobei Fenster zusätzlich eine Sichtverbindung nach außen ermöglichen.

Die Anforderung nach ausreichendem Tageslicht wird erfüllt, wenn in Arbeitsräumen

- am Arbeitsplatz ein Tageslichtquotient größer als 2 %, bei Dachoberlichtern größer als 4 % erreicht wird oder
- mindestens ein Verhältnis von lichtdurchlässiger Fenster-, Tür- oder Wandfläche bzw. Oberlichtfläche zur Raumgrundfläche von mindestens 1:10 (entspricht ca.1:8 Rohbaumaße), eingehalten ist.

Die Einrichtung fensternaher Arbeitsplätze ist zu bevorzugen.

In den Arbeitsbereichen, in denen kein ausreichender Tageslichteinfall möglich ist, sollten in Abstimmung mit den Beschäftigten Vollspektrum - Tageslichtlampen eingebaut werden, die das Spektrum des mittäglichen Sonnenlichts sehr genau wiedergeben.



Die Anforderungen gelten auch für Aufenthaltsbereiche in Pausenräumen.

21.

Durch dauernde zwangsweise wirksame Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Verkehrswege für Fahrzeuge in einem Abstand von mindestens 1,00 m an Türen, Toren, Durchgängen, Durchfahrten und Treppenaustritten vorbeiführen.

22.

Manuell betätigte Türen in Notausgängen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen. Die Aufschlagrichtung von sonstigen Türen im Verlauf von Fluchtwegen hängt von dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ab, die im Einzelfall unter Berücksichtigung der örtlichen und betrieblichen Verhältnisse, insbesondere der möglichen Gefahrenlage, der Anzahl der Personen, die gleichzeitig einen Fluchtweg benutzen müssen sowie des Personenkreises, der auf die Benutzbarkeit der Türen angewiesen ist.

23.

In Räumen, in denen sich Personen aufhalten, muss während der Arbeitszeit eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur vorhanden sein. Der Betrieb ist daher mit einer Heizungsanlage auszurüsten, die so bemessen sein muss, dass diese Forderungen erfüllt werden können. Die Raumtemperaturen müssen in Arbeitsstätten - 0,75 m über dem Fußboden - mindestens betragen:

- + 19 °C in der Halle bei leichter Tätigkeit
- + 17 °C in der Halle bei mittlerer Arbeitsschwere

Werden die Mindestwerte auch bei Ausschöpfung der technischen Möglichkeiten nicht erreicht, ist der Schutz gegen zu niedrige Temperaturen in folgender Rangfolge durch zusätzliche



- arbeitsplatzbezogene technische Maßnahmen (z.B. Wärmestrahlungsheizung)
 - organisatorische Maßnahmen (z.B. Aufwärmzeit) oder
 - personenbezogene Maßnahmen (z.B. geeignete Kleidung)
- sicher zu stellen.

24.

Dächer oder Dachbereiche aus nicht durchtrittsicherem Material dürfen nur betreten werden, wenn Ausrüstungen vorhanden sind, die ein sicheres Arbeiten ermöglichen.

Hinweis:

Lichtkuppeln und Lichtbänder, auch wenn sie als Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA's) ausgebildet sind, bestehen als dauernde Einrichtungen aus nicht durchtrittsicherem Material. Die von einigen Herstellern für die Dauer des Einbaus garantierte Durchsturzicherheit geht mit der Zeit aufgrund der Sonneneinstrahlung und sonstiger Witterungseinflüsse verloren. Deshalb sollen Lichtkuppeln und Lichtbänder hinsichtlich der Absturzsicherung genauso betrachtet werden wie nicht abgedeckte Dachöffnungen.

Zu den Maßnahmen zum Schutz gegen Absturz von Personen zählen u.a.

- Ausreichend tragfähige Stäbe im Abstand von höchstens 15 cm oder Gitter im Raster von höchstens 15 cm x 15 cm, die für eine Einzellast von 1,5 kN bemessen bzw. nach dem „Merkblatt für die Beurteilung der Begehbarkeit von Bauteilen“ (BGI 526) geprüft sind,
- Überdeckungen (Aluminium-Sonnenschutzhauben)
- Sicherheitseinrichtungen gem. DIN 4426 „Sicherheitseinrichtungen zur Instandhaltung baulicher Anlagen; Absturzsicherungen“.



25.

Werden für die Durchführung von Tätigkeiten Fremdfirmen beauftragt, ist der Arbeitgeber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die erforderlichen Tätigkeiten nur Firmen herangezogen werden, die über die für die Tätigkeiten erforderliche besondere Fachkenntnis und Erfahrung verfügen. Der Arbeitgeber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Fremdfirma über die Gefahrenquellen und die spezifischen Verhaltensregeln informiert wird.

26.

Die Geländer sind mindestens 1,00 m hoch mit Knieleiste und einer mindestens 0,05 m hohen Fußleiste anzubringen. Die Geländer müssen so beschaffen und befestigt sein, dass an der Oberkante des Geländers eine in Ziffer 2.4 der Arbeitsstättenrichtlinie – Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenstände – ASR 12/1-3 Horizontalkraft aufgenommen werden kann. Die erforderliche Horizontalkraft ist unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse zu ermitteln. Bei einer Absturzhöhe von mehr als 12 m muss das Geländer mind. 1,10 m hoch sein.

Bodenschutzrechtliche Anforderungen

27.

Die Erdarbeiten sind durch einen erfahrenen Altlasten-Fachgutachter zu überwachen und einschließlich der Entsorgung von belastetem Aushub zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Stadt Krefeld (Fachbereich Umwelt – Untere Bodenschutzbehörde) vor Nutzung der Anlagen zur Prüfung vorzulegen.

28.

Bei der Baumaßnahme anfallender Abfall / Bodenaushub ist ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.



29.

Art und Menge sowie der Verbleib (Abfallschlüsselnummer, Angaben zur jeweiligen Entsorgungsanlage, Name des Betreibers, Standort der Anlage, Annahmebeschränkungen, ggf. Entsorgungsnachweis, soweit nach der Nachweisverordnung erforderlich) der bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle sowie des Bodenaushubs ist zu dokumentieren. Die Angaben sind auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen.

30.

Aushubmaterial, das keiner Wiederverwertung zugeführt werden kann, ist einer hierfür zugelassenen Entsorgungsanlage (z.B. Deponie) zuzuführen. Hierbei ist die Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Krefeld zu berücksichtigen.

Immissionsschutzrechtliche und anlagentechnische Anforderungen

31.

Die durch die Baumaßnahmen verursachten Geräusche (Baumaschinen, Werkzeuge, Geräte etc.), einschließlich baustellenbedingter Fahrzeugverkehr, dürfen die in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschimmissionen) - VVBaulärmG - vom 19.08.1970 (MBl. NW S. 750; SMBl. NW 7129) festgelegten gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte im Bereich der am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109 auf den nachfolgend genannten Grundstücken nicht überschreiten:

	tagsüber	nachts
IO 1: Oberschlesienstr. 22	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 2: Stahlwerkstr. 33	65 dB(A)	50 dB(A)



IO 3: Im Benrader Feld 1a	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 4: Triphotel Europark Fichtenhain 1	70 dB(A)	70 dB(A)
IO 5: Anrather Straße 610	60 dB(A)	45 dB(A)

Als Nachtzeit gilt nach Nr. 3.1.2 der VV BaulärmG die Zeit zwischen 20 Uhr und 7 Uhr.

Nach Nr. 3.1.3 der VV BaulärmG ist der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit ferner überschritten, wenn ein Messwert oder mehrere Messwerte (siehe Nr. 6.5 der VV BaulärmG) den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreitet/n.

32.

Zum Schutz der Wohnnachbarschaft vor unzulässigen Geräuschimmissionen durch den Baustellenbetrieb ist ein Betrieb von Baumaschinen, Werkzeugen und Geräten sowie Baufahrzeugen zur Tageszeit vorzusehen. Nach Nr. 3.1.2 der VV BaulärmG gilt als Tageszeit die Zeit zwischen 7 Uhr und 20 Uhr.

Sollte ein Baustellenbetrieb mit Baumaschinen, Werkzeugen und/oder Baufahrzeugen auch zur Nachtzeit erforderlich sein, ist dies der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.3-Überwachung) eine Woche vorher unter Abgabe der Arbeiten und Baustellenzeiten in elektronischer Form mitzuteilen.

(poststelle@brd.nrw.de mit Bezug „Mitteilung nächtlicher Baustellenarbeiten an Dezernat 53.3-Überwachung)

Baustellenvorbereitende Maßnahmen und Aufräumarbeiten ohne den Einsatz von Baumaschinen in der Zeit von 6 Uhr bis 7 Uhr und in der Zeit von 20 Uhr bis 22 Uhr sind von der Mitteilungspflicht ausgenommen, wenn hierdurch keine erheblich belästigenden Geräuschimmissionen in der Wohnnachbarschaft hervorgerufen werden können.



33.

Seite 14 von 32

Die durch diese Genehmigung erfassten Änderungen müssen unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden, fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Ziffer 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI 1998, S. 503) erfolgen.

Das Gutachten der Tauw GmbH Bericht Nr. R001-2392706BZN-V04 vom 14.05.2012 ist Bestandteil dieser Genehmigung und somit zu beachten.

Sämtliche schallmindernde bauliche und technische Maßnahmen der Abschnitte 3.2 (Innenpegel und Schalldämmmaß der Außenbauteile der zu errichtenden und umzubauenden Hallen) und 3.4 (Schalleistungspegel der geplanten Außenquellen) dieses Gutachtens zu der Änderung des Kaltbandwerkes sind umzusetzen.

Die in Kapitel 3 in Tabelle 3.1 und Tabelle 3.3 (Seiten 15 bis 20) des Gutachtens aufgeführten Schalldämmmaße und Schalleistungspegel sind als Mindestanforderung einzuhalten.

34.

Notwendige Änderungen in der Bauausführung sind nur zulässig, wenn der Sachverständige für den Schallschutz zugestimmt hat und die in Kapitel 4 in den Tabellen 4.1, 4.2 und 4.3 des Gutachtens genannten Beurteilungspegel weiterhin eingehalten werden.

35.

Spätestens 2 Monate nach der Fertigstellung der im Tenor aufgeführten baulichen Maßnahmen ist der Bezirksregierung Düsseldorf durch einen anerkannten Sachverständigen für Schallschutz oder Fachbauleiter mit entsprechender Sachkunde im Schallschutz nachzuweisen, dass die in



Kapitel 3 des Gutachtens festgelegten schalltechnischen Anforderungen zu den Schalldämmmaßen erfüllt sind.

Eine schriftliche, ungebundene Ausfertigung und eine identische elektronische Ausfertigung (PDF-Datei) des Nachweises sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt zu übersenden.

36.

Die Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV (Sicherheitsbericht) sind um Lagepläne und eine verbale Beschreibung der örtlichen Lage der Kaltbandanlage und deren Umgebung zu ergänzen. Diesen müssen Abstände zu Nachbaranlagen, zur nächstgelegenen Wohnbebauung, zu besonderen Schutzobjekten, wie Kindergärten oder Schulen, und zu öffentlichen Verkehrswegen zu entnehmen sein.

Die Ergänzungen im Sicherheitsbericht müssen der Bezirksregierung Düsseldorf spätestens sechs Monate vor der geplanten Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid zugelassenen Änderungen und Errichtungen von Anlagenteilen im Kaltbandwerk vorgelegt werden.

Hinweis:

Die Angaben zu benachbarten Betrieben sind zu aktualisieren, weil die in den Unterlagen genannte Eisenbahn und Häfen GmbH bereits im Juni 2011 auf die ThyssenKrupp Steel Europe AG verschmolzen wurde.

37.

Die Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV sind um Aufstellungspläne zu ergänzen, aus denen die Aufstellung aller Apparate hervorgeht, die als sicherheitsrelevant auf Grund ihres Stoffinventars eingestuft sind. Für die sicherheitsrelevanten Anlagenteile sind Verfahrensfließbilder bzw. R&I-Fließbilder zu erstellen, denen die sicherheitsrelevanten PLT-Einrichtungen zu entnehmen sind. Diese sind ebenfalls in



den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV zu ergänzen. Die Ergänzungen müssen der Bezirksregierung Düsseldorf spätestens sechs Monate vor der geplanten Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid zugelassenen Änderungen und Errichtungen von Anlagenteilen im Kaltbandwerk vorgelegt werden.

38.

Apparate, in denen über 1.000 kg Mischsäure vorhanden sein kann, und solche, die innerhalb von 10 Minuten von mehr als 1.000 kg Mischsäure durchflossen werden können, sind als sicherheitsrelevant auf Grund ihres Stoffinventars einzustufen und in einer Gefahrenanalyse systematisch zu untersuchen. Die Auflistung sicherheitsrelevanter Apparate ist um die Angabe der Anzahl der Mischsäurebehälter zu ergänzen. Die eingestuftten Apparate und die Gefahrenanalyse sind in den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV zu dokumentieren.

Die Widersprüche zwischen Tabelle 1 auf Seite 8, Seite 9 und Seite 25 der vorgelegten Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV (Sicherheitsbericht) sind auszuräumen und die BE 260 in der Tabelle 1 zu ergänzen.

In den Unterlagen sind sicherheitsrelevante Anlagenteile auf Grund des Stoffinventars und auf Grund der Funktion vollständig zu nennen. Das beinhaltet die eindeutige Bezeichnung der Behälter, des Standorts, des Fassungsvermögens und des Auslegungsdrucks sowie die Nennung der Anzahl der Behälter. Die Tabelle 10 ist komplett zu überarbeiten. Außerdem sind die Angaben auf den Seiten 66 und 70 anzugleichen.

Sämtliche Ergänzungen und Überarbeitungen in den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV müssen der Bezirksregierung Düsseldorf zur Prüfung spätestens sechs Monate vor der geplanten Inbetriebnahme



der mit diesem Bescheid zugelassenen Änderungen und Errichtungen von Anlagenteilen im Kaltbandwerk vorgelegt werden.

Seite 17 von 32

39.

Im Rahmen der noch vorzulegenden Detailplanung sind sicherheitsrelevante Anlagenteile auf Grund der Funktion zu ermitteln und in den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV zu nennen.

Die Ergänzungen im Sicherheitsbericht müssen der Bezirksregierung Düsseldorf spätestens sechs Monate vor der geplanten Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid zugelassenen Änderungen und Errichtungen von Anlagenteilen im Kaltbandwerk vorgelegt werden.

40.

In den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV (Sicherheitsbericht) befindet sich eine vorläufige Ausfalleffektanalyse für die geplanten Änderungen. Nach den Angaben auf Seite 76 der Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV erfolgt die Gefahrenanalyse erst in der Detailplanung.

Die Gefahrenanalyse für die geplanten Änderungen des Kaltbandwerks ist vor Inbetriebnahme durchzuführen und in den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Bezirksregierung Düsseldorf spätestens sechs Monate vor der geplanten Inbetriebnahme vorzulegen.

41.

Die geplanten Brandschutzeinrichtungen, wie Brandwarnanlagen und Löschanlagen, sind auf Zeichnungen zu dokumentieren. Diese sind in den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV zu ergänzen.



42.

Die Angaben zu Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung von Störfallauswirkungen in Kapitel 6 sind nach Durchführung der Gefahrenanalyse zu überprüfen und ggf. in den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV zu ergänzen.

43.

Die Auswirkungsbetrachtungen sind nach Durchführung der Detailplanung und der Gefahrenanalyse nochmals zu überprüfen. Dabei sollte insbesondere dargestellt werden, dass die Auswirkungen von störfallbedingten Fluorwasserstofffreisetzungen auch im Dennochfall auf das Betriebsgelände der Fa. Outokumpu Nirosta GmbH beschränkt sind. Den Unterlagen sind Auswirkungsbetrachtungen für Freisetzungen hochentzündlicher Stoffe beizufügen.

Hinweis:

In den vorgelegten Unterlagen befinden sich Störfallablaufszenarien der Freisetzung von Flusssäure bzw. Mischsäure mit anschließender Lachenverdampfung und Freisetzung über die Dachlüfter. Berechnet wurden vernünftigerweise nicht auszuschließende Freisetzungen und Dennoch-Ereignisse. Zur Beurteilung der ermittelten Immissionen wurde der ERPG-2-Wert für Fluorwasserstoff von 20 ppm (16,62 mg/m³) verwendet. Diese Vorgehensweise ist konservativ, weil der AEGL-2-Wert für 60 Minuten mit 24 ppm (19,94 mg/m³) höher liegt als der ERPG-2-Wert. Die Betrachtungen kommen zu dem Ergebnis, dass ERPG-2-Werte im Falle des vernünftigerweise nicht auszuschließenden Falls beim Austritt über die Dachlüfter und bei Betrachtung der beiden Dennochfälle in einer Entfernung von unter 100 m vom Quellort nicht mehr überschritten werden. Die Vorgehensweise bei den Auswirkungsbetrachtungen ist plausibel.



Die ergänzten Unterlagen nach Nebenbestimmungen Nr. 41 bis 43 sind der Bezirksregierung Düsseldorf zur abschließenden Prüfung spätestens sechs Monate vor der geplanten Inbetriebnahme vorzulegen.

44.

Der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsantrag mit vollständigen prüffähigen Unterlagen nach der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für den geplanten Abhitzeessel zur Abwärmenutzung an der GBL 1600 muss spätestens sechs Monate vor der geplanten Inbetriebnahme dieser Anlage bei der Bezirksregierung Düsseldorf zur Prüfung vorliegen.

Naturschutzrechtliche Anforderungen

45.

Die nachfolgend aufgeführten 16 Bäume dürfen gefällt werden:

Baum-Nr. 1	- Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn),	STU 94 cm
Baum-Nr. 2	- Carpinus betulus (Hainbuche),	STU 116 cm
Baum-Nr. 3	- Betula pendula (Birke),	STU 97 cm
Baum-Nr. 4	- Tilia spec. (Linde),	STU 84 cm
Baum-Nr. 5	- Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn),	STU 113 cm
Baum-Nr. 7	- Betula pendula (Birke),	STU 103 cm
Baum-Nr. 9	- Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn),	STU 87 cm
Baum-Nr. 10	- Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn),	STU 109 cm
Baum-Nr. 11	- Betula pendula (Birke),	STU 87 cm
Baum-Nr. 12	- Salix alba (Silber-Weide),	STU 106 cm
Baum-Nr. 13	- Salix alba (Silber-Weide),	STU 188 cm
Baum-Nr. 14	- Salix alba (Silber-Weide),	STU 376 cm
Baum-Nr. 15	- Populus tremula (Zitterpappel),	STU 109 cm
Baum-Nr. 16	- Salix caprea x cinerea (Weide),	STU 172 cm
Baum-Nr. 17	- Salix caprea x cinerea (Weide),	STU 251 cm



Baum-Nr. 18 - Betula pendula (Birke)

STU 94 cm

Seite 20 von 32

Die Fällung der Bäume ist mit der Auflage verbunden, 32 (im Verhältnis 1:2) heimische Laubbäume (keine Obstbäume, keine Kronensonderformen wie Kugelhorn) mit einem Stammumfang von 20 – 25 cm als Ersatz zu pflanzen.

46.

Die Ersatzpflanzungen sind spätestens innerhalb der auf den Abschluss der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode (15.11. – 31.03.) umzusetzen. Die Laubbäume sind auf Kosten und Gefahr des Bauherrn zu pflanzen und auf Dauer zu unterhalten. Sollten die Ersatzpflanzungen nicht im Werksgelände möglich sein, kann eine Ersatzpflanzung im öffentlichen Raum vorgenommen werden. Die durchgeführte Pflanzung ist vom Bauherrn dem Fachbereich Grünflächen schriftlich anzuzeigen.

47.

Im Hinblick auf vorhandene Bäume, Strauchpflanzungen und Tiere sind entsprechende, die im beiliegenden Informationsblatt „Schutzvorschriften“ der Stadt Krefeld zusammengestellt sind, zu beachten.

48.

Unvermeidbare Eingriffe in Pflanzbestände sind zum Schutz der Avifauna innerhalb eines Zeitraums vom 01.10 bis 28.02 durchzuführen, außerhalb dieses Zeitraums sind sie nur dann zulässig, wenn sie aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können.

49.

Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sowie der landschaftspflegerischen Maßnahmen sind der höheren Landschaftsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 51) sowie der Stadt Krefeld als untere Landschaftsbehörde umgehend schriftlich mitzuteilen.



50.

Unvorhergesehene Eingriffe in Pflanz- oder Gehölzbestände sind unverzüglich mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen und der höheren Landschaftsbehörde zu berichten.

51.

Die im artenschutzrechtlichen Beitrag (Stand: 22.09.2011) und der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (Müller-BBM, Mai 2012) dargestellten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sind entsprechend durchzuführen.

52.

Die Erhaltung der Pflanzenbestände sowie ihr Schutz vor Beschädigung während der Bauzeit hat gemäß DIN 18920/RAS-LG4 zu erfolgen. Zudem sind bei der Maßnahmenausführung die DIN 18915 – 19 sowie DIN 18320 entsprechend zu beachten.

53.

Bei Gehölzpflanzungen sind ausschließlich Pflanzen entsprechend der potenziell natürlichen Vegetation und für die Wiedereinsaat von Grünlandflächen ausschließlich von der LANUV empfohlene standortgerechte Saatgutmischungen zu verwenden.

54.

Im Rahmen des Abbruchs des Hallenkomplexes der ehemaligen Warmbandstraße 5 sind Quartiere der streng geschützten Zwergfledermaus entfallen. Im Zuge des Neubaus sind in den Außenwänden entweder sechs Fledermauskästen aus Holzbeton mit Doppelwandsystem direkt in die Fassade zu integrieren oder auf die Wände aufzuhängen.

Da auch potentielle Nistplätze des Turmfalken beim Abbruch des Hallenkomplexes verloren gegangen sind, ist an der neu entstehenden Hal-



le sowie an einem der benachbarten Gebäude jeweils eine Nisthilfe für den Turmfalke anzubringen.

55.

Die Nisthilfen für beide Tierarten an der neu entstehenden Halle sind bis spätestens Mitte März 2014 zu schaffen. Sofern die Nisthilfen baustellenbedingt erst später ausgeführt werden können, ist rechtzeitig der Zeitpunkt der Ausführung oder ein Ersatzanbringungsort an benachbarten Gebäuden mit der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Krefeld abzustimmen.

Die nach Nebenbestimmung Nr. 54 geforderte Nisthilfe für den Turmfalke an einem der benachbarten Gebäude ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides anzubringen.

Die Art und Anbringungshöhe der Quartiere ist in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Krefeld durch einen Sachverständigen festzulegen und die Anbringung ist von ihm zu begleiten. Eine Abnahme erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde der Stadt Krefeld.

56.

Die Umsetzungskontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Baumpflanzungen) ist binnen eines Monats nach deren Fertigstellung schriftlich bei der höheren Landschaftsbehörde zu beantragen.

Wasserrechtliche Anforderungen

57.

In Bereichen, in denen Bauwerksfugen bestehen und in denen wassergefährdende Stoffe gehandhabt oder gelagert werden, müssen Bauwerksfugen mit zugelassenen Systemen abgedichtet werden. Die Fugenabdichtungen müssen gegenüber den wassergefährdenden Stoffen beständig sein.



58.

Die Konstruktion und Bauausführung aller Betonbauteile, in deren Bereich sich Anlagen zur Lagerung oder zur Verwendung von wassergefährdenden Stoffen befinden, ist gemäß DAfStb-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ auszuführen.

59.

Vor Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage ist eine Möglichkeit der Absperrung (Schieber, Blase usw.) vorzusehen.

60.

Sofern sich durch das Projekt NIFO Änderungen für die Einleitung des Regenwasserkanalsystems in das öffentliche Kanalnetz ergeben, insbesondere der maximalen Einleitungsmenge und des Pumpenschaltspiels (An/Aus) des der Einleitung in den öffentlichen Kanal vorgeschalteten Pumpwerks/Regenrückhaltebeckens, ist der SWK Aqua GmbH vor der abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlage der Glüh- und Beizlinie GBL 1600 ein vollständiger Entwässerungsantrag vorzulegen. Der Entwässerungsantrag muss den Nachweis der Verträglichkeit für das gesamte öffentliche Kanalsystem beinhalten. Die maximale Einleitungsmenge darf 300 l/s nicht übersteigen.

61.

Für die Schmutzwassereinleitung aus den Produktionsabwässern in den öffentlichen Mischwasserkanal aus den Betriebseinheiten BE 500 und BE 262 darf eine Einleitungsmenge von insgesamt maximal 33 l/s nicht überschritten werden. Dies ist durch eine geeignete maschinentechnische Einrichtung (z.B. Pumpen, Hydroslide) sicher zu stellen. Die Beschreibungen und Zeichnungen dieser Einrichtung sind der SWK Aqua GmbH vor der abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlage der Glüh- und Beizlinie GBL 1600 zur Prüfung vorzulegen. Ein möglicher



Abwasserrückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz ist zu berücksichtigen.

Seite 24 von 32

62.

Für die Einleitstelle aus dem Regenwasserkanalsystem und aus dem Schmutzwasserkanalsystem sind der SWK Aqua GmbH vor der abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlage der Glüh- und Heizlinie GBL 1600 Werkskanalisationspläne vorzulegen, die folgenden Inhalt darstellen:

- Lage der Schächte mit Angaben der Sohl- und Deckelhöhen (NN oder NHN)
- Dimension der Kanäle
- Angeschlossene befestigte Flächen (bei Regenwasserkanalisation)
- Weitere Angaben wie Pumpenleistung, Schaltpunkte, Volumen von Becken
- Kennzeichnung der Einleitungsstelle in den öffentlichen Kanal
- Maximale Einleitungsmenge in l/s.

IV. Hinweise

1.

Diese Zulassung des vorzeitigen Beginns von Errichtungsmaßnahmen kann gemäß § 8 a Abs. 2 Satz 1 BImSchG jederzeit widerrufen werden. Ein Widerruf kann insbesondere dann in Betracht kommen, wenn Klage gegen diesen Bescheid erhoben wird oder Nebenbestimmungen dieses Bescheides nicht erfüllt werden.



2.

Bei der hiermit zugelassenen Errichtung der im Tenor dieses Bescheides nach § 8 a BImSchG aufgeführten Anlageteile sind die einschlägigen Vorschriften und Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften zu beachten.

3.

Rechte Dritter, Erlaubnisse, Zustimmungen oder öffentlich-rechtliche Genehmigungen auf bau-, wasser-, gewerbe- und privatrechtlichem Gebiet waren nicht Gegenstand der eisenbahntechnischen Prüfung.

4.

Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) zu beachten.

Die BaustellV enthält für den Bauherren insbesondere folgende Pflichten:

- Auf Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Bauherr oder der von ihm beauftragte Dritte kann die Aufgaben des Koordinators selbst wahrnehmen.
- Für jede Baustelle, bei der die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, ist der Bezirksregierung Düsseldorf spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln.
- Ist für eine Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, eine Vorankündigung zu übermitteln, oder werden auf einer Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, besonders gefährliche Arbeiten ausgeführt (Absturzgefahr



ren höher 7m, Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen....) ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird.

5.

Falls Boden im Rahmen der Baumaßnahmen auf dem Anlagengrundstück umgelagert wird, ist § 12 Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) einschlägig anzuwenden. Auf die Ausnahmeregelungen bei Baumaßnahmen (§12 Abs. 2 BBodSchV) wird hingewiesen. Danach unterliegen die Zwischenlagerung und die Umlagerung von Bodenmaterial auf Grundstücken im Rahmen der Errichtung oder des Umbaus von baulichen und betrieblichen Anlagen nicht den Regelungen des § 12 BBodSchV, wenn das Bodenmaterial am Herkunftsort wieder verwendet wird. Regelungen hierzu sind mit der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Krefeld abzustimmen.

6.

Beim ggf. Einbau von externem Boden sind die Materialanforderungen nach § 12 BBodSchV sowie die Vorsorgewerte einzuhalten.

7.

Die Baumaßnahmen sind fachgutachterlich durch einen nach § 18 BBodSchG zugelassenen Sachverständigen zu begleiten.

8.

Maßnahmen zum Explosionsschutz an als sicherheitsrelevant eingestuftem Anlagenteilen sind – neben dem vorliegenden Explosionsschutzdokument – auch in den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV (Sicherheitsbericht) darzustellen beziehungsweise zu ergänzen. Um eine rechtzeitige abschließende Prüfung des Sicherheitsberichtes zu ermöglichen, sollten diese Ergänzungen im Sicherheitsbericht



ebenfalls spätestens sechs Monate vor der geplanten Inbetriebnahme der Anlagenteile der Bezirksregierung Düsseldorf vorgelegt werden.

Seite 27 von 32

V. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Der Wert der Änderung der Anlage (Umfang des Antrags nach § 16 BImSchG) wird auf insgesamt **198.891.753 EURO** festgelegt; die Rohbaukosten betragen **29.385.580 EURO**. Für die Kostenberechnung zum Antrag auf vorzeitigen Beginn nach §8a BImSchG ist von den Errichtungs- bzw. Rohbaukosten für die beantragte Änderungsgenehmigung auszugehen, da die Zulassung des vorzeitigen Beginns eine Prüfung des Gesamtantragsumfangs voraussetzt. Die Prüfung muss auch zu dem Ergebnis kommen, dass dem Gesamtvorhaben keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Feststellung des Vorliegens der Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Die Kosten für das Verfahren (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

122.401,50 €

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV NRW S. 328 / SGV NRW 2011), in der zzt. gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15 a 1.1 und 15 a.1.2.

Dabei war zu berücksichtigen, dass die Kosten des Verfahrens durch einen verringerten Verwaltungsaufwand durch die Einbeziehung eines anerkannten Sachverständigen um 30% gemindert wurden.



VI. Begründung

Seite 28 von 32

1. Sachverhalt:

Unter dem 06.01.2012 haben Sie bei mir einen Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung Ihres Kaltbandwerkes gestellt. Gleichzeitig haben Sie die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG für die Durchführung der zur Errichtung der im Tenor genannten Anlagenteile erforderlichen baulichen Maßnahmen beantragt.

Der Genehmigungsantrag ist bei mir am 06.01.2012 eingegangen und wurde unmittelbar einer Vollständigkeitsprüfung gem. § 7 der 9. BImSchV unterzogen. Nach Ergänzung der Antragsunterlagen ergab die Prüfung, dass der Antrag für die Einleitung der Behördenbeteiligung ausreichend war, die vom 02. bis 06.07.2012 erfolgte.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den sachverständigen Behörden, deren Belange durch das Vorhaben berührt sein könnten, geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen.

Beteiligt wurden der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, der Bürgermeister der Stadt Meerbusch, der Bürgermeister der Stadt Tönisvorst, der Bürgermeister der Stadt Willich, der Landrat des Kreises Viersen, der Landrat des Rhein-Kreis Neuss, das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen und die Dezernate 51, 52, 53, 54 und 55 der Bezirksregierung Düsseldorf.

Die o.g. Behörden haben im Rahmen der Behördenbeteiligung keine Bedenken gegen eine Erteilung der beantragten Zulassung des vorzeitigen Beginns erhoben und die Aufnahme von Nebenbestimmungen in den Zulassungsbescheid vorgeschlagen.



Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 23.08.2012 im Amtsblatt und im Internet der Bezirksregierung Düsseldorf und zeitgleich in den, im Bereich des Standortes verbreiteten örtlichen Tageszeitungen, der Rheinischen Post, Neuss-Grevenbroicher Zeitung und der Westdeutschen Zeitung in den Ausgaben für die Ortsbereiche Krefeld, Tönisvorst, Willich und Meerbusch.

Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 29.08.2012 bis einschließlich 28.09.2012 bei der Bezirksregierung Düsseldorf in Düsseldorf und bei den Stadtverwaltungen in Krefeld, Meerbusch, Tönisvorst und Willich zur Einsicht aus. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten in der Einwendungsfrist in der Zeit vom 29.08.2012 bis einschließlich 12.10.2012 bei der Bezirksregierung Düsseldorf und den Stadtverwaltungen in Krefeld, Meerbusch, Tönisvorst und Willich vorgebracht werden.

Gegen das Vorhaben wurden in 2 Schreiben von insgesamt 2 Personen (davon 1 juristische Person) Einwendungen vorgebracht; das Schreiben des BUND wird dabei als Einwendung gewertet. Der Erörterungstermin fand am 13.11.2012 im Kaya Plaza Veranstaltungssaal in Krefeld statt.

2. Rechtliche Begründung:

Nach § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (SGV. NRW. 282) bin ich in diesem Verfahren für die Entscheidung über die Erteilung der Änderungsgenehmigung zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass das Vorhaben in Krefeld und damit im Regierungsbezirk Düsseldorf realisiert werden soll.



Das Genehmigungsverfahren ist nach Maßgabe der einschlägigen Verfahrensvorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der 9. BImSchV durchgeführt worden.

Dem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns der im Tenor dieses Bescheides genannten Errichtungsmaßnahmen konnte nach Maßgabe der Regelungen dieses Bescheides stattgegeben werden, da insbesondere die Voraussetzungen des § 8 a Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BImSchG vorliegen.

Nach § 8 a Abs. 1 soll die Genehmigungsbehörde in einem Verfahren zur Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auf Antrag vorläufig zulassen, dass bereits vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung begonnen wird, wenn

1. mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann,
2. ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an dem vorzeitigen Beginn besteht und
3. der Antragsteller sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Änderung und die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Mit einer Entscheidung zu Ihren Gunsten i.S.d. § 8 a Abs. 1 Nr. 1 BImSchG kann gerechnet werden.

Nach dem Ergebnis der im Genehmigungsverfahren bisher durchgeführten Prüfungen und einer vorläufigen Beurteilung des Gesamtvorhabens kann davon ausgegangen werden, dass dem Vorhaben keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Feststel-



lung des Vorliegens der Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Mit der Erteilung der beantragten Genehmigung kann deshalb mit hoher Wahrscheinlichkeit gerechnet werden.

Als Antragstellerin haben Sie auch ein berechtigtes Interesse an der beantragten Zulassung des vorzeitigen Beginns i.S.d. § 8 a Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Sie möchten die vorgesehenen Maßnahmen möglichst kurzfristig umsetzen und damit den Standort Krefeld sichern.

Die Voraussetzungen des § 8 a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG für die hier begehrte Zulassung des vorzeitigen Beginns liegen ebenfalls vor.

Mit der abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 05.12.2012 haben Sie sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung über die Genehmigung durch die bis dahin im Rahmen der vorzeitig zugelassenen Änderung des Kaltbandwerkes verursachten Schäden zu ersetzen und, falls das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 8 a Abs. 1 BImSchG soll vorläufig zugelassen werden, dass bereits vor Erteilung der immissionschutzrechtlichen Genehmigung mit der Errichtung der geänderten Anlage begonnen werden kann, d.h. die Entscheidung über die Zulassung des vorzeitigen Beginns liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Im vorliegenden Fall ist es sachgerecht und vertretbar, den vorzeitigen Beginn der von diesem Bescheid erfassten Errichtungsmaßnahme zuzulassen.



VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Seite 32 von 32

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen dieser Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de).

Im Auftrag

